

## Tourismusgesetz

Nachtrag vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Das Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 6 Abs. 4

<sup>4</sup> Sie leisten Beiträge an lokale und ~~innerkantonale regionale~~ Organisationen, die nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden und den touristischen Organisationen vom Regierungsrat festgelegt werden.

#### Art. 7 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden, welche in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt mehr als zehn Logiernächte je Einwohner in Hotel- und Kurbetrieben vorweisen, erheben anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe; die übrigen Einwohnergemeinden können anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

#### Art. 17 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Gemeinden leiten wenigstens ~~die Hälfte 75 Prozent~~ des Ertrages aus der Beherbergungsabgabe an Tourismusorganisationen weiter, die das Gebiet der Subregionen Sarneraatal und Engelberg bearbeiten. Der Regierungsrat kann diesen Anteil in begründeten Einzelfällen zugunsten der lokalen Tourismusorganisationen bis auf 50 Prozent reduzieren.

#### Art. 20 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Gemeinden leiten wenigstens ~~die Hälfte 75 Prozent~~ des Ertrages aus der Tourismusförderungsabgabe an Tourismusorganisationen weiter, die das Gebiet der Subregionen Sarneraatal und Engelberg bearbeiten. Der Regierungsrat kann diesen Anteil in begründeten Einzelfällen zugunsten der lokalen Tourismusorganisationen bis auf 50 Prozent reduzieren.

#### Art. 25 Abs. 2

<sup>2</sup> Bestehende Reglemente sind, soweit erforderlich, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags vom ... anzupassen.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

*P.S.. Ergänzungen gegenüber dem geltenden Tourismusgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 971.3